

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)245**

Öffentliche Anhörung am 8. März 2004

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 15/2327 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

**korrigierte Fassung der Antworten des Bundes für
Umwelt und Naturschutz e. V. - BUND**

auf den Fragenkatalog der Fraktionen SPD, CDU/CSU,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Stellungnahme

zum EEG-Fragenkatalog

Fragen der Fraktion der SPD

5. Sind die planungs- und genehmigungsrechtlichen Abläufe geeignet, die Ausbauziele für Offshore-Windkraft zu unterstützen?

Antwort:

Die naturschutzbezogenen planungs- und genehmigungsrechtlichen Abläufe sind notwendig und der Sachlage angemessen.

12. Wie beurteilen Sie den Ansatz, anstelle eines technologiebezogenen Bonus in Höhe von 1 Cent/kWh einen technikneutralen und ausschließlich auf die Energieeffizienz bezogenen Bonus einzuführen, um eine möglichst effiziente Biomassenutzung anzureizen?

Antwort:

Der BUND hatte gemeinsam mit dem Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) im Mai 2003 einen Vorschlag vorgelegt, der für die Stromerzeugung aus Biomasse, die eine Brennstoffausnutzung (Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad) von 70% erreicht, einen Effizienzbonus von 2 Ct/kWh vorsah. Der vorliegende Gesetzentwurf des EEG hat diesen Vorschlag nicht übernommen. Statt dessen wurde in die Bonusregelung des § 8 Absatz 3 die Stromerzeugung auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) eingeschlossen, soweit es sich um Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des KWK-Gesetzes handelt.

Der zunächst als Effizienzkriterium von BUND und B.KWK vorgeschlagene Nutzungsgrad von 70% kann nur erreicht werden, wenn der Strom in KWK erzeugt wird. KWK-Strom, wie ihn § 3 Absatz 4 des KWK-Gesetzes definiert, wird in nahezu allen praktischen Fällen mit Jahresnutzungsgraden von über 70% erzeugt. Insofern ist das Kriterium für den KWK-Bonus in § 8 Absatz 3 des vorliegenden EEG-Entwurfes dem von uns vorgeschlagenen Effizienzkriterium in etwa gleichwertig.

Als unbefriedigend erscheint dagegen die Einbeziehung des KWK-Bonus in die Bonusregelung des § 8 Absatz 3. Denn dieser Bonus sollte ein Spektrum von derzeit und noch auf absehbare Zeit eher marginalen Technologien zur Stromerzeugung fördern. Ein KWK-Bonus soll dagegen nicht eine Technologie, sondern Energieeffizienz fördern, und das Ziel sollte sein, Strom aus Biomasse überwiegend hocheffizient in KWK zu erzeugen. Diese unterschiedliche Zielsetzung hat Konsequenzen:

Der Bonus wird nach § 8 Absatz 3 nur für Anlagen bis 5 MWe gewährt. Das ist aus Sicht der Technologieförderung gerechtfertigt, da es dabei in der Praxis ohnehin um kleinere Anlagen gehen wird. Generell wird aber Biomassestrom in Zukunft

größtenteils in Anlagen über 5 MWe (bis 20 MWe) erzeugt werden und es gibt keinen sachlichen Grund, diesen Leistungsbereich aus der KWK-Förderung auszugrenzen. Zudem bietet der in § 8 Absatz 3 vorgesehene Bonus von 1 Ct/kWh zu wenig Anreiz für die kapitalintensivere und planerisch aufwendigere Ausführung in KWK.

Der BUND schlägt daher gemeinsam mit dem B.KWK vor:

- die KWK-Förderung aus dem Absatz 3 des § 8 herauszulösen und in einen eigenen Absatz zu überführen, dabei
- die Definition des zu fördernden KWK-Stroms aus Absatz 3 zu übernehmen,
- den Bonus für den so definierten KWK-Strom auf 2 Ct/kWh festzusetzen und
- die Anlagenleistung gegenüber der Begrenzung des Absatz 1 auf 20 MWe nicht weiter einzuschränken.

Dem entspräche ein neuer Absatz (3a) im § 8 mit folgendem Wortlaut:

„(3a) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 erhöhen sich um jeweils 2 Cent pro Kilowattstunde, wenn es sich bei dem Strom aus Biomasse um Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt und dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis nach dem von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes vom August 2001 (BAnz. Nr. 169a vom 8. September 2001) vorgelegt wird. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.“

15. Wie beurteilen Sie das Fehlen von ökologischen Kriterien für den Einsatz von Biomasse und sind die gesetzlichen Formulierungen hinreichend, um sozial- und Umweltdumping bei der Produktion der zum Einsatz kommenden Biomasse auszuschließen?

Antwort:

Bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse kann es im Einzelfall zu nicht akzeptablen Umweltschäden kommen. Es ist nicht ausreichend, solch eine Stromproduktion aus der Förderung durch das EEG auszuschließen. Vielmehr dürfen solche Anlagen gar nicht errichtet werden.

Ob Vorhaben umweltschädliche Auswirkungen haben, die nicht zu akzeptieren sind, kann nur über umfassende Verwaltungsverfahren, gegebenenfalls mit gerichtlicher Überprüfung, geklärt werden. Eine über die Inhalte dieser Verfahren hinausgehende Prüfung kann das EEG nicht sicherstellen.

Trotzdem müssen grundsätzlich ökologische Standards eingehalten werden. Der BUND kann eine energetische Verwertung von Biomasse erst dann gutheißen, wenn die Gewinnung der für energetische Zwecke genutzten Biomasse dem längerfristigen Ziel der flächendeckenden Umstellung auf ökologische Land- und Waldnutzung nicht zuwiderläuft.

16. Sollte eine erhöhte Mindestvergütung nach § 8 (2) an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. an belastbarer Standards der nachhaltigen Forstwirtschaft und des ökologischen Landbaus geknüpft werden?

Antwort:

Ja. Es müssen grundsätzlich ökologische Standards eingehalten werden. Der BUND kann eine energetische Verwertung von Biomasse erst dann gutheißen, wenn die Gewinnung der für energetische Zwecke genutzten Biomasse dem längerfristigen Ziel

der flächendeckenden Umstellung auf ökologische Land- und Waldnutzung nicht zuwiderläuft.

20. Sollte Ihrer Ansicht nach die Definition der nachwachsenden Rohstoffe auch um die Nebenprodukte und Futterreste eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ergänzt werden?

Antwort:

Ja. Der Verwertung von biogenen Reststoffen und Abfällen ist ein höherer Stellenwert einzuräumen als einer auf Energieplantagen basierenden Erzeugung.

22. Verändert die Aufnahme der Formulierung „nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist“ etwas an der bereits geltenden europäischen und bundesdeutschen Rechtslage zum Gewässerschutz?

Antwort:

Da bisher die Förderung von Wasserkraftanlagen bisher auch gegensätzlich zu Bestimmungen des Gewässerschutzes gewirkt hat, indem indirekt Druck wegen vorhandener Fördermittel auf die Wasserbehörden entstand, wird mit dieser Formulierung dieser Druck weggenommen.

Die Formulierung verstößt aber gegen Art. 4 (1) a) i) und ii) Wasserrahmenrichtlinie sowie gegen § 25 a (1) WHG. Darin ist festgelegt, dass eine nachteilige Veränderung des ökologischen Gewässerzustandes vermieden wird. Die genannte Formulierung würde zulassen, dass eine Verschlechterung eines sehr guten Zustands eines Gewässers in einen guten nach EEG gefördert werden würde. Eine Verschlechterung des Zustandes ist auszuschließen und widerspräche auch massiv § 1 (1) die Natur und Umwelt zu schonen.

Es wäre deshalb nach „nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht“ einzufügen „und ein sehr guter ökologischer Zustand nicht verschlechtert wird“ dann weiter mit oder Das gleich gilt auch für Abs. (2) 3.

24. Welche Wasserkraftanlagen über 5 MW können theoretisch unter diese Förderung fallen? Welche Fördervolumina ergeben sich daraus?

Antwort:

Wasserkraftanlagen am Rhein wie z.B. Rheinfelden

26. Wie beurteilen Sie die ökologischen Auswirkungen der Kleinwasserkraft?

Antwort:

Kleinwasserkraftanlagen können erhebliche negative ökologische Auswirkungen auf Gewässer haben. Die negativen Auswirkungen in Bezug auf Arten- und Biotopschutz sind umso größer, je naturnäher das betroffene Fließgewässer ist. Leider ist es in der Vergangenheit dazu kommen, dass diese negativen Auswirkungen vor der wasserrechtlichen Genehmigung nicht genügend berücksichtigt wurden.

Damit der bescheidene, aber nicht unwesentliche Beitrag der Kleinwasserkraftwerke zum Klimaschutz trotzdem genutzt werden kann, fordert der BUND eine Förderung solcher Anlagen eng an naturschutzfachliche Kriterien zu koppeln. Zentrale Fragen sind hier insbesondere die Sicherstellung einer ausreichenden Restwassermenge in

der Ausleitungsstrecke, sowie die Sicherstellung der natürlichen Durchgängigkeit des Fließgewässers.

27. Welche Auswirkungen erwarten Sie von der neugefassten sog. „Härtefallregelung“ in § 16 „Besondere Ausgleichsregelung“ auf die Verteilung der EEG-Kostenumlage und die Strompreise?

Antwort:

Die Erweiterungen der sog. Härtefallregelung gegenüber der Fassung vom 12. August resultieren in Belastungsverschiebungen, die dem Verursacherprinzip widersprechen. Der BUND hält diese Erweiterungen für unakzeptabel.

33. Sind die Formulierungen in § 4 „Abnahme- und Vergütungspflicht“ hinreichend um zu gewährleisten, dass EEG-Strom nicht zu einer Verdrängung von umweltfreundlichem Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung führt, der nach § 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes „besondere Bedeutung“ zukommt und deren Verdrängung nach § 6 EnWG zu verhindern ist?

Antwort:

Es wäre eine falsche Entwicklung, wenn es durch die Förderung erneuerbarer Energien zu einer Verdrängung von KWK kommen würde. Für den Klimaschutz müssen alle alternativen Energieformen genutzt werden.

34. Wie beurteilen Sie, dass bereits heute KWK-Betreiber unter Hinweis auf die Vorrangspeisung für EEG-Strom bei Neuverträgen einer Einspeiseunterbrechung bzw. Vergütungsunterbrechung für Strom aus ihren KWK-Anlagen zustimmen müssen?

Antwort:

Vgl. Antwort auf Frage 33

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Wie wird das EEG-Vergütungssystem insgesamt bewertet?

Antwort:

Der BUND bemisst den Erneuerbaren Energien größte Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz bei und unterstützt ihren zügigen Ausbau vorbehaltlos. Die Novelle des EEG und das damit zusammenhängende Vergütungssystem wird daher vom BUND als sinnvolles und wirksames Instrument ausdrücklich begrüßt. Der vorgelegte Entwurf ist eine im wesentlichen sachgerechte Fortschreibung der bisher sehr erfolgreichen deutschen Gesetzgebung zur Förderung der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien.

22. Welche Auswirkungen hat der Zubau bei der Windenergie auf Natur, Landschaft und betroffene Anwohner?

Antwort:

Der Zubau bei der Windenergie führt zu einer Veränderungen im Landschaftsbild und in der Natur. Vor Genehmigung zusätzlicher Anlagen ist deshalb jeweils zu prüfen, ob diese Veränderungen umweltverträglich sind. Dabei kann auf existierende

Untersuchungen Bezug genommen werden. Fehlt eine ausreichende Informationsbasis, sind entsprechende Studien nötig, deren Ergebnisse vor der Genehmigung abgewartet werden müssen. Sofern im Einzelfall nicht akzeptable Umweltschäden zu erwarten sind, ist vom Bau der Anlage abzusehen. Ob Vorhaben umweltschädliche Auswirkungen haben, die nicht zu akzeptieren sind, kann nur über umfassende Verwaltungsverfahren, gegebenenfalls mit gerichtlicher Überprüfung, geklärt werden.

26. Wie wird die Möglichkeit des Ausschlusses des Ausbaus der Windkraft im Binnenland durch den Gesetzentwurf bewertet?

Antwort:

Bei der Erzeugung von Strom aus Windenergie kann es im Einzelfall zu nicht akzeptablen Umweltschäden kommen. Es ist nicht ausreichend, solch eine Stromproduktion aus der Förderung durch das EEG auszuschließen. Vielmehr dürfen solche Anlagen gar nicht errichtet werden.

Ob Vorhaben umweltschädliche Auswirkungen haben, die nicht zu akzeptieren sind, kann nur über umfassende Verwaltungsverfahren, gegebenenfalls mit gerichtlicher Überprüfung, geklärt werden. Einen generellen Ausschluss des Ausbaues der Windkraft im Binnenland lehnt der BUND ab.

27. Wie wird die 65-Prozent-Regelung im Gesetzentwurf im Hinblick auf den Ausbau der Windkraft insbesondere im Binnenland bewertet?

Antwort:

Die 65-%-Regelung ist gegenüber der entsprechenden Regelung der Entwurfsfassung vom 12. August ein sehr harter Eingriff, der den Ausbau der Windkraft in weiten Gebieten Deutschlands beenden würde. Der BUND plädiert für Rücknahme dieser Regelung und statt dessen für die 60%-Regelung in der Fassung vom 12. August.

28. Welche Konsequenzen kann die Festlegung des Referenzwertes auf 65 Prozent haben?

Antwort:

Die Festlegung des Referenzwertes auf 65 Prozent würde den Ausbau der Windkraft in weiten Gebieten Deutschlands beenden.

30. Wie hoch wird das wirtschaftlich erschließbare Offshore-Potenzial in Deutschland eingeschätzt? In welchen Zeiträumen kann dieses unter welchen Förderbedingungen erschlossen werden?

Antwort:

Bei der Abschätzung der Zeiträume sollte an den Zeitbedarf eventuell nötiger zusätzlicher Studien gedacht werden.

31. Welche technologischen, rechtlichen, ökologischen, versicherungstechnischen und schiffahrtstechnischen Probleme hinsichtlich Off-Shore können wie und wann gelöst werden?

Antwort:

Nicht alle ökologischen Probleme werden sich lösen lassen. Soweit technische Veränderungen negative Auswirkungen (z.B. Schall) verringern können, sind sie

willkommen. An Standorten an denen für zentrale ökologische Probleme keine Lösung gefunden wird, muss auf den Bau verzichtet werden.

40. Wie wird der im Gesetzentwurf vorgesehene „Technologiebonus“ bewertet?

Antwort:

Der BUND hatte gemeinsam mit dem Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) im Mai 2003 einen Vorschlag vorgelegt, der für die Stromerzeugung aus Biomasse, die eine Brennstoffausnutzung (Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad) von 70% erreicht, einen Effizienzbonus von 2 Ct/kWh vorsah. Der vorliegende Gesetzentwurf des EEG hat diesen Vorschlag nicht übernommen. Statt dessen wurde in die Bonusregelung des § 8 Absatz 3 die Stromerzeugung auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) eingeschlossen, soweit es sich um Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des KWK-Gesetzes handelt.

Der zunächst als Effizienzkriterium von BUND und B.KWK vorgeschlagene Nutzungsgrad von 70% kann nur erreicht werden, wenn der Strom in KWK erzeugt wird. KWK-Strom, wie ihn § 3 Absatz 4 des KWK-Gesetzes definiert, wird in nahezu allen praktischen Fällen mit Jahresnutzungsgraden von über 70% erzeugt. Insofern ist das Kriterium für den KWK-Bonus in § 8 Absatz 3 des vorliegenden EEG-Entwurfes dem von uns vorgeschlagenen Effizienzkriterium in etwa gleichwertig.

Als unbefriedigend erscheint dagegen die Einbeziehung des KWK-Bonus in die Bonusregelung des § 8 Absatz 3. Denn dieser Bonus sollte ein Spektrum von derzeit und noch auf absehbare Zeit eher marginalen Technologien zur Stromerzeugung fördern. Ein KWK-Bonus soll dagegen nicht eine Technologie, sondern Energieeffizienz fördern, und das Ziel sollte sein, Strom aus Biomasse überwiegend hocheffizient in KWK zu erzeugen. Diese unterschiedliche Zielsetzung hat Konsequenzen:

Der Bonus wird nach § 8 Absatz 3 nur für Anlagen bis 5 MWe gewährt. Das ist aus Sicht der Technologieförderung gerechtfertigt, da es dabei in der Praxis ohnehin um kleinere Anlagen gehen wird. Generell wird aber Biomassestrom in Zukunft größtenteils in Anlagen über 5 MWe (bis 20 MWe) erzeugt werden und es gibt keinen sachlichen Grund, diesen Leistungsbereich aus der KWK-Förderung auszugrenzen. Zudem bietet der in § 8 Absatz 3 vorgesehene Bonus von 1 Ct/kWh zu wenig Anreiz für die kapitalintensivere und planerisch aufwendigere Ausführung in KWK.

Der BUND schlägt daher gemeinsam mit dem B.KWK vor:

- die KWK-Förderung aus dem Absatz 3 des § 8 herauszulösen und in einen eigenen Absatz zu überführen, dabei
- die Definition des zu fördernden KWK-Stroms aus Absatz 3 zu übernehmen,
- den Bonus für den so definierten KWK-Strom auf 2 Ct/kWh festzusetzen und
- die Anlagenleistung gegenüber der Begrenzung des Absatz 1 auf 20 MWe nicht weiter einzuschränken.

Dem entspräche ein neuer Absatz (3a) im § 8 mit folgendem Wortlaut:

„(3a) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 erhöhen sich um jeweils 2 Cent pro Kilowattstunde, wenn es sich bei dem Strom aus Biomasse um Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt und dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis nach dem von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes vom August 2001 (BAnz. Nr. 169a vom 8. September 2001) vorgelegt wird. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung bis zu 2 Megawatt geeignete

Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.“

42. Wie werden Kleine und Große Wasserkraft hinsichtlich ihrer Effizienz und ihrer ökologischen Auswirkungen bewertet?

Antwort:

Je kleiner WKAs sind, desto ineffizienter arbeiten sie. Die ökologischen Auswirkungen sind hierbei oft besonders negativ, da die betroffenen Gewässer in der Regel eine größere Naturnähe aufweisen als die meist stärker verbauten größeren Gewässer. Der BUND tritt dafür ein, auch an große Wasserkraftwerke, die gleichen ökologischen Anforderungen zu stellen, wie bei Kleinwasserkraftwerken.

44. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der großen Wasserkraft in die EEG-Förderung bewertet?

Antwort:

Wenn die große Wasserkraft in das EEG aufgenommen wird, darf sie gegenüber Kleinwasserkraftwerken nicht bevorzugt werden. Der BUND fordert, hier die gleichen ökologischen Anforderungen an eine Förderung anzulegen. Wenn durch Neubau eine erhebliche Steigerung der Energieausbeute und erhebliche ökologische Verbesserungen am Gewässer erreicht werden können, sollte eine solche Anlage auch aus dem EEG gefördert werden. Der Einzelfall ist aber immer sehr genau zu prüfen.

46. Bei welchen Wasserkraftanlagen ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent realisierbar?

Antwort:

Zum Beispiel bei Rheinfeldern

47. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vorgaben bewertet?

Antwort:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vorgaben sind notwendig. Leider ist es in der Vergangenheit dazu kommen, dass die negativen Auswirkungen von Wasserkraftanlagen vor der wasserrechtlichen Genehmigung nicht genügend berücksichtigt wurden, da das EEG in seiner Fördersystematik bisher auf ökologische Kriterien zuwenig Rücksicht nahm. Daher begrüßt der BUND die jetzt im Gesetzesentwurf vorliegenden naturschutzrechtlichen Vorgaben.

49. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze bei der Kleinen und Großen Wasserkraft bewertet?

Antwort:

Der BUND lehnt es ab, dass Anlagen mit > 500 kW und > 5 MW Leistung nicht der Auflage des Absatzes 1 Satz 2 unterliegen. Wir schlagen deshalb vor Satz 1 auf Anlagen bis 5 MW auszudehnen.

Es ist ökologisch nicht nachvollziehbar, wieso zwischen 500 kW und 5 MW keine Auflagen gemäss Absatz 1 Satz 2 erfüllen werden müssen. Diese Lücke im Gesetzentwurf ist zu schließen.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Sind die Ausbauziele 12,5 % bis 2010 und 20 % bis 2020 realisierbar?

Antwort:

Ja.

2. Entsprechen diese Ausbauziele den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung insbesondere mit Blick auf einen wirksamen Klimaschutz?

Antwort:

Ja. Zur Schonung nicht regenerativer Energieressourcen und zur Minderung von anthropogen verursachten Klimaproblemen bedarf es allerdings auch der Intensivierung von Energie-Einsparaktivitäten und effizienter Energienutzung in allen Bereichen der Energienutzung, um den Primärenergieverbrauch wesentlich zu verringern.

8. Welche Auswirkungen hat die in § 10, 4 vorgesehene 65%-Regelung in Kombination mit der Kürzung der Vergütung und der Erhöhung der Degression für die Windindustrie?

Antwort:

Die Festlegung des Referenzwertes auf 65 Prozent würde den Ausbau der Windkraft in weiten Gebieten Deutschlands beenden.

9. Wie bewerten Sie die 65%-Regelung grundsätzlich? Wie viel Prozent der für die nächsten Jahre projektierten Anlagen wäre davon betroffen? Welche Optimierungsmöglichkeiten sehen Sie? Sollte eine Übergangsregelung dazu eingeführt werden, um die Planungssicherheit zu erhöhen? Falls ja, wie lange sollte diese sein?

Antwort:

Die 65-%-Regelung ist gegenüber der entsprechenden Regelung der Entwurfsfassung vom 12. August ein sehr harter Eingriff, der den Ausbau der Windkraft in weiten Gebieten Deutschlands beenden würde. Der BUND plädiert für Rücknahme dieser Regelung und statt dessen für die 60%-Regelung in der Fassung vom 12. August.

11. Ist es sinnvoll, schon zu Beginn der Offshore-Entwicklung Anreize zu setzen, besonders küstenferne Gebiete mit großen Wassertiefen zu erschließen?

Antwort:

Aus ökologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen einen zusätzlichen Anreiz in küstenfernen Gebieten mit größerer Wassertiefen, da die Störwirkung auf die Natur in solchen Gebieten in der Regel geringer ist. Ausgenommen sind hier Sandbänke und Riffe. Diesem Umstand wurde aber in §10 Absatz 7 Rechnung getragen.

12. Wie ist die künftige Planung von Offshore-Anlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und des Vogelschutzes zu bewerten? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Wirkung bereits bestehender Regelungen des Genehmigungsverfahrens? Ist der generelle Ausschluss von Natura 2000-Gebieten sachgerecht?

Antwort:

Offshore-Anlagen können zu einer negativen Beeinträchtigung der Natur und der Vogelwelt führen. Standorte, für die dieses zutrifft, sollen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen bleiben. Im Zweifelsfalls sind entsprechende klärende Untersuchungen durchzuführen.

Die bestehenden Regelungen des Genehmigungsverfahrens helfen einen unkontrollierten Ausbau der Offshore-Windkraft zu Lasten der Natur zu vermeiden.

Die Förderung der Windkraftnutzung durch erhöhte Einspeisevergütungen soll ihren Ausbau in dafür besonders geeigneten Gebieten stimulieren. Der Ausschluss von Natura 2000-Gebieten von dieser Förderung ist folgerichtig, da diese Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht besonders geeignet sind. In welchen dieser Flächen eine Windkraftnutzung gänzlich unterbleiben, muss, ist letztlich im Rahmen entsprechender Forschungsarbeiten zu klären, die untersuchen müssen, ob durch Bau und Betrieb dieser Anlagen eine ökologische Verschlechterung zu befürchten ist. Ist dies der Fall, ist ein Ausschluss der entsprechenden Fläche sachgerecht.

Wenn sich später herausstellen sollte, dass bestimmte Gebiete mit Schutzgütern oder -zielen durch Windenergie nicht gestört werden, können diese Flächen noch immer für die Windenergienutzung vorgesehen werden.

18. Wie sollte der Bonus für nachwachsende Rohstoffe ausgestaltet sein, damit das Ziel der Ausschöpfung des Potenzials von u.a. Energiepflanzen erreicht wird?

Antwort:

(vgl. dazu Antwort auf Frage 20 – s.u.).

20. Ist ein Anreiz für den verstärkten Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung sachgerecht? Wie sollte er ausgestaltet sein?

Antwort:

Der BUND hatte gemeinsam mit dem Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) im Mai 2003 einen Vorschlag vorgelegt, der für die Stromerzeugung aus Biomasse, die eine Brennstoffausnutzung (Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad) von 70% erreicht, einen Effizienzbonus von 2 Ct/kWh vorsah. Der vorliegende Gesetzentwurf des EEG hat diesen Vorschlag nicht übernommen. Statt dessen wurde in die Bonusregelung des § 8 Absatz 3 die Stromerzeugung auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) eingeschlossen, soweit es sich um Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des KWK-Gesetzes handelt.

Der zunächst als Effizienzkriterium von BUND und B.KWK vorgeschlagene Nutzungsgrad von 70% kann nur erreicht werden, wenn der Strom in KWK erzeugt wird. KWK-Strom, wie ihn § 3 Absatz 4 des KWK-Gesetzes definiert, wird in nahezu allen praktischen Fällen mit Jahresnutzungsgraden von über 70% erzeugt. Insofern ist das Kriterium für den KWK-Bonus in § 8 Absatz 3 des vorliegenden EEG-Entwurfes dem von uns vorgeschlagenen Effizienzkriterium in etwa gleichwertig.

Als unbefriedigend erscheint dagegen die Einbeziehung des KWK-Bonus in die Bonusregelung des § 8 Absatz 3. Denn dieser Bonus sollte ein Spektrum von derzeit und noch auf absehbare Zeit eher marginalen Technologien zur Stromerzeugung fördern. Ein KWK-Bonus soll dagegen nicht eine Technologie, sondern Energieeffizienz fördern, und das Ziel sollte sein, Strom aus Biomasse überwiegend hocheffizient in KWK zu erzeugen. Diese unterschiedliche Zielsetzung hat Konsequenzen:

Der Bonus wird nach § 8 Absatz 3 nur für Anlagen bis 5 MWe gewährt. Das ist aus Sicht der Technologieförderung gerechtfertigt, da es dabei in der Praxis ohnehin um

kleinere Anlagen gehen wird. Generell wird aber Biomassestrom in Zukunft großenteils in Anlagen über 5 MWe (bis 20 MWe) erzeugt werden und es gibt keinen sachlichen Grund, diesen Leistungsbereich aus der KWK-Förderung auszugrenzen. Zudem bietet der in § 8 Absatz 3 vorgesehene Bonus von 1 Ct/kWh zu wenig Anreiz für die kapitalintensivere und planerisch aufwendigere Ausführung in KWK.

Der BUND schlägt daher gemeinsam mit dem B.KWK vor:

- die KWK-Förderung aus dem Absatz 3 des § 8 herauszulösen und in einen eigenen Absatz zu überführen, dabei
- die Definition des zu fördernden KWK-Stroms aus Absatz 3 zu übernehmen,
- den Bonus für den so definierten KWK-Strom auf 2 Ct/kWh festzusetzen und
- die Anlagenleistung gegenüber der Begrenzung des Absatz 1 auf 20 MWe nicht weiter einzuschränken.

Dem entspräche ein neuer Absatz (3a) im § 8 mit folgendem Wortlaut:

„(3a) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 erhöhen sich um jeweils 2 Cent pro Kilowattstunde, wenn es sich bei dem Strom aus Biomasse um Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt und dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis nach dem von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes vom August 2001 (BAnz. Nr. 169a vom 8. September 2001) vorgelegt wird. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.“

21. Wie ist die Entwicklung im Bereich kleiner Wasserkraftanlagen in den letzten Jahren zu kennzeichnen? Welches Potenzial steht hier zukünftig noch zur Verfügung?

Antwort:

Aus gewässerökologischer Sicht hat es in einigen Bundesländern ökologisch sehr negative Entwicklungen. So z.B. in Sachsen, wo ganze Gewässerläufe für die Wasserkraft regelrecht trockengelegt worden sind. Die Novelle sollte derartige Auswüchse in der Zukunft ausschließen bzw. vermeiden helfen. Die Gewässerschutzauflagen in § 6 gewährleisten dies auch mit den weiter oben gemachten Einschränkungen.

Das weitere Potenzial zur Wasserkraftnutzung ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich verteilt. Während in Sachsen bei Umsetzung der naturschutzrechtlichen Anforderungen viele Kleinstwasserkraftwerke eher rückgebaut werden müssten, besteht z.B. im Nordrhein Westfalen ein Ausbaupotential für Wasserkraftwerke an bestehenden Querverbauungen. Durch entsprechende Maßnahmen könnte dort bei Neubau von Wasserkraftwerken die ökologische Situation an den betroffenen Gewässern optimiert werden.

Gerade auf diesem Hintergrund ist es für den BUND wichtig, das im EEG entsprechende naturschutzfachliche Anforderungen an die Förderung der Wasserkraftwerke geknüpft werden.

22. Wie ist die Begrenzung der Vergütungsdauer und die eingeführte Degression im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes zu bewerten?

Antwort:

Aus gewässerökologischer Sicht ist diese für den BUND notwendig und positiv.

23. Reichen die Vergütungen zur Realisierung der Potenziale der kleinen Wasserkraft an Standorten mit vorhandenen Wehranlagen aus?

Antwort:

Aus Sicht des BUND ja.

24. Ist der Nachweis eines guten ökologischen Zustandes im EEG ergänzend zur Genehmigungspraxis der Bundesländer erforderlich?

Antwort:

Der Nachweis eines guten ökologischen Zustandes ist ergänzend zur sonstigen Genehmigungspraxis zwingend erforderlich um die in der Vergangenheit aufgetretenen Widersprüche zu beseitigen. Es muss darüber hinaus belegt werden, dass es nicht zur Verschlechterung vom sehr guten in den guten Zustand kommen wird.

26. Sehen Sie durch die jetzige Regelung einen Anreiz zur (ökologischen) Modernisierung von alten (kleinen) Wasserkraftanlagen?

Antwort:

Aus Sicht des BUND ja!

27. Halten Sie die Regelung zur Einbeziehung der Großen Wasserkraft (Modernisierung) für sachgerecht?

Antwort:

Da es sich nur um ganze wenige Fälle wie Rheinfelden handelt, ist dies aus BUND Sicht zu begrüßen, wenn durch Neubau eine erhebliche Steigerung der Energieausbeute und erhebliche ökologische Verbesserungen am Gewässer erreicht werden können. Dabei sind die gleichen ökologischen Anforderungen an eine Förderung zu legen, wie bei der kleinen Wasserkraft. Es ist aber immer der Einzelfall sehr genau zu prüfen.

33. Wie bewerten sie die Ausweitung der Regelung für Härtefälle im EEG?

Antwort:

Die Erweiterungen der sog. Härtefallregelung gegenüber der Fassung vom 12. August resultieren in Belastungsverschiebungen, die dem Verursacherprinzip widersprechen. Der BUND hält diese Erweiterungen für unakzeptabel.

Berlin, 5. März 2004



Dr. Gerhard Timm
Bundesgeschäftsführer